

UWD-AUWR/E-37a



Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen - Feste Brennstoffe

gemäß § 25 Oö. LuftREnTG idGF (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002)

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

1. Allgemeine Daten

1.1 Verfügungsberechtigte Person

Vorname _____

Familiename / Nachname _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

1.2 Standort der Anlage (falls abweichend)

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2. Beschreibung der Feuerstätte

2.1 Technische Daten

Fabrikat _____ Type _____

Nennwärmeleistung _____ kW Baujahr _____

2.2 Aufstellungsort

2.3 Brennstoff

 Stückholz Pellets Hackgut Kohle / Koks

 Sonstiges _____

2.4 Beschickung

 händisch automatisch

3. Prüfung

3.1 Prüfung der Brand- und Betriebssicherheit

Prüfbereich	in Ordnung	nicht in Ordnung	nicht zutreffend	Anmerkungen / Mängel
Kessel / Feuerstätte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zugregler / Explosionsklappe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Funktion der Sicherheitseinrichtungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verbindungsstück	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Aufstellungsraum / Heizraum	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verbrennungsluftzuführung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Brennstoffzuführung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Brennstofflagerung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

3.2 Umwelttechnische Prüfung

Messwerte		Beurteilungswert	Grenzwert
Abgastemperatur _____ °C	Abgasverlust	_____ %	_____ %
Verbrennungslufttemperatur _____ °C			
CO ₂ -Gehalt _____ %			
O ₂ -Gehalt _____ %	CO-Gehalt <input type="checkbox"/> bei 11 % O ₂ <input type="checkbox"/> bei 6 % O ₂	_____ mg/m ³	_____ mg/m ³
Kesseltemperatur _____ °C			
Förderdruck Fang _____ Pa			

Messgerät Fabrikat _____ Typenbezeichnung _____
 Kalibrierstelle _____
 Letzte Kalibrierung am _____

Anmerkung: Die wiederkehrende Überprüfung in umwelttechnischer Hinsicht hat in Form einer einfachen Überprüfung zu erfolgen. Für Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW ist gemäß § 25 Abs. 1b Oö. LuftREnTG eine umfassende Überprüfung erforderlich. Sofern eine umfassende Überprüfung durchgeführt wird, ist der entsprechende Prüfbericht anzuschließen.

4. Ergebnis der wiederkehrenden Überprüfung

- Bei der wiederkehrenden Überprüfung wurden **keine Mängel** festgestellt. Die Feuerungsanlage entspricht diesbezüglich den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung sowie den Bestimmungen des Bescheides vom _____

Die Feuerungsanlage darf weiterhin betrieben werden.

- Bei der wiederkehrenden Überprüfung wurden **geringfügige Mängel** festgestellt. Die Feuerungsanlage entspricht diesbezüglich weitgehend den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung sowie den Bestimmungen des Bescheides vom _____

Die Feuerungsanlage darf weiterhin betrieben werden.

Folgende Mängel sind bis _____ zu beheben:

- Bei der wiederkehrenden Überprüfung wurden **maßgebliche Mängel** festgestellt. Die Feuerungsanlage entspricht diesbezüglich nicht den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung sowie den Bestimmungen des Bescheides vom _____

Die Feuerungsanlage darf nicht weiter betrieben werden.

Folgende Mängel sind zu beheben:

Vor einer erneuten Inbetriebnahme ist eine weitere Überprüfung zu beauftragen!

Überprüfungsberechtigtes Unternehmen_____
Prüfnummer _____**Durchführende Person**

Vorname _____

Familiename / Nachname _____

Nächste Überprüfung

bis _____

Ort, Datum_____
Stempel und Unterschrift
Überprüfungsberechtigtes Unternehmen_____
Unterschrift Verfügungsberechtigte Person

Anmerkung: Dieser Prüfbericht ist von der über die Feuerungsanlage verfügbaren Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen (§ 25 Abs. 2 Oö. LuftREnTG). Dem beauftragten Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin ist im Zuge der Überprüfung des Fanges dieser Prüfbericht ebenfalls vorzulegen (§ 27 Abs. 2 Oö. LuftREnTG).